

2404. Station Kempththal. A. In Eingabe vom 14. November 1891 schreibt der Gemeindrath Kyburg, daß er unterm 8. März für sich und Namens der Gemeindräthe Töb und Illnau ein Gesuch um Erstellung eines Fußwegüberganges bei der Station Kempththal eingereicht habe, welches vom Regierungsrath laut Beschluß Nr. 854, dat. den 22. April 1891, in empfehlendem Sinne der Direktion der Nordostbahn übermittelt worden sei.

Ob nun die Direktion der Nordostbahn in Sachen etwas gethan, sei ihm gänzlich unbekannt, da er bis dato noch keinen diesbezüglichen Bericht erhalten, trotzdem er sich um Auskunft nach Bern gewendet habe.

Derselbe stellt nun das Gesuch, es möchte der Regierungsrath sein gewiß nur gerechtfertigtes Begehren unterstützen und das betreffende Gesuch direkt an das schweizerische Eisenbahndepartement gelangen lassen.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Der Gemeindrath Kyburg befindet sich im Irrthum, wenn er annimmt, sein Gesuch sei der Nordostbahndirektion übermittelt worden. Es wurde vielmehr, wie aus dem Beschluß vom 22. April 1891 deutlich zu ersehen ist, dem Eisenbahndepartement in empfehlendem Sinne zugestellt. Das Letztere scheint aber darüber noch nicht entschieden zu haben.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

I. An das schweiz. Eisenbahndepartement in Bern ist folgende Zuschrift zu richten:

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 22. April 1891 betr. Fußwegübergang bei der Station Kempththal erlauben wir uns, einem Gesuche des Gemeindrathes Kyburg entsprechend, Sie um einen baldigen Entscheid in fraglicher Angelegenheit zu ersuchen.

II. Mittheilung an den Gemeindrath Kyburg und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten, an letztere unter Rückschluß der Akten.